

Nahversorgungsaktion der Stadt Wien

1. ZIELE

Zur Sicherung und Stärkung der für eine lebenswerte Stadt notwendigen Nahversorgungsfunktion des Kleingewerbes und des Einzelhandels sollen in Wien zukunftsichernde Investitionen mit Zuschüssen unterstützt werden.

2. EUROPARECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die hier gegenständlichen Förderungen unterfallen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L379 vom 28.12.2006 in der jeweils geltenden Fassung bzw. einer etwaig an die Stelle dieser Verordnung tretenden Rechtsgrundlage.

3. ANTRAGSBERECHTIGTE

Gefördert werden können physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die

- a) **in Wien eine primär an KonsumentInnen gerichtete unternehmerische Tätigkeit mit überwiegendem Nahversorgungscharakter** im Sinne dieser Richtlinie durchführen,
- b) nicht überwiegend im Einflussbereich der **öffentlichen Hand** stehen (insbesondere darf keine juristische Person des öffentlichen Rechts am Unternehmen im Ausmaß vom mehr als 50 % beteiligt sein; auch dürfen keine rechtlichen Beziehungen des Unternehmens zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts bestehen, welche der Letzteren einen maßgeblichen Einfluss auf die Tätigkeit des Unternehmens oder auf die Bestellung von leitenden MitarbeiterInnen einräumen würde),
- c) zum Einreichzeitpunkt bereits **seit mindestens 2 Jahren bestehen** (als Gründungsdatum gilt der Tag der rechtswirksamen Ausstellung des Gewerbescheines; Mindestfrist) und mindestens ebenso lange operativ tätig sind; Umsiedlungen oder die Errichtung von Filialbetrieben unterliegen hinsichtlich des neuen Standortes nicht dieser Mindestfrist für die operative Tätigkeit; bei Betriebsübernahmen muss der zu übernehmende Betrieb mindestens 2 Jahre von ein und demselben Unternehmer geführt worden und dieser ebensolange operativ tätig gewesen sein; für den Übernehmer entfällt die Mindestfrist.
- d) weniger als 10 MitarbeiterInnen beschäftigen¹ und entweder einen Jahresumsatz² von höchstens € 2 Mio. erwirtschaften oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens € 1,5 Mio. aufweisen; bei dieser Beurteilung werden auch die Verflechtungen des antragstellenden Unternehmens mit anderen Unternehmen herangezogen,
- e) **nicht Insolvenz gefährdet** sind und ihren **städtischen Abgabenverpflichtungen** regelmäßig und vollständig nachkommen und
- f) **im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung in Wien für eine der unter Punkt 5 angeführten Branchen** sind.

¹ Durchschnittlicher Stand der **vollzeitlich abhängig Beschäftigten** des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres vor Antragstellung, einschließlich gruppiertes Unternehmen und Filialen; von der Dienstgeberabgabe befreite Dienstverhältnisse können abgezogen, Teilzeitbeschäftigte müssen anteilig miteinbezogen werden.

² Umsatz entspricht der **Betriebsleistung** des letzten vollen Wirtschaftsjahres vor der Antragstellung, bei Unternehmensgruppen bzw. Teilbetrieben: konsolidierter Wert

4. FÖRDERBARE VORHABEN / BEMESSUNGSGRUNDLAGE

Gefördert werden können Projekte, deren Realisierung die Struktur und die Konkurrenzfähigkeit des Unternehmens (gegenüber größeren Unternehmen derselben Branche) langfristig verbessern und die Nahversorgungsfunktion des Betriebes nachhaltig sichern und für das Unternehmen eine besondere Belastung darstellen. So ferne zur Erreichung dieser Ziele erforderlich, können folgende Aufwendungen und Investitionen in die **Bemessungsgrundlage** (netto) einbezogen werden:

- Aufwendungen für **Ausbildung, Schulung und Beratung** des/der Unternehmers/in und der MitarbeiterInnen (soweit nicht anderweitig gefördert)
- **Bau- und Einrichtungsinvestitionen (z.B. Verkaufsräume, Gastzimmer, etc.)**
- **Maßnahmen zur Qualitätssicherung**
- Maßnahmen zur Verbesserung der **hygienischen u. sanitären Bedingungen** in den Betriebsräumlichkeiten
- Investitionen für **neue Dienstleistungen**, insbesondere bei der Ausnutzung der gewerblichen Nebenrechte
- Anschaffung von **neuen Maschinen, Anlagen u. Geräten (für Putzereien/Wäschereien: ausschließlich Alternativanlagen)**
- Ankauf von **Software (maximal € 7.500,--)** für betriebliche Nutzung
- Installation eines Internet-Breitbandanschlusses, Erstellung einer Homepage
- Aufbau und Inbetriebnahme eines Web-Shops

Jedenfalls **nicht einbeziehbar** sind: Anschaffung von Kraftfahrzeugen sowie von gebrauchten Investitionsgütern; Eigenleistungen, alle der obigen Definition nicht entsprechenden Aufwendungen (beispielsweise Finanzierungskosten, Miet- und Pacht aufwendungen, Ablösen für Mietrechte, Firmenwert und dgl., Gebühren, Steuern und Abgaben, Reisekosten und Diäten, Verbrauchsmaterialien, Kosten für Geschäfts- und Umsatzausfälle, Personalkosten, Ankauf von Waren, etc.) sowie Aufwendungen, deren Zahlungsfluss nicht eindeutig nachvollziehbar ist (siehe auch Seite 4, Fußnote 3).

Die **anerkehbaren Kosten der Maßnahmen (Bemessungsgrundlage)** müssen **mindestens € 4.000,-- exkl. MWSt.**, betragen.

Projekte, bei denen die Bemessungsgrundlage unter einem Wert von **4 % des Umsatzes** des letzten abgeschlossenen und bilanzmäßig vorliegenden, der Einreichung vorangehenden Wirtschaftsjahres liegt, können nicht gefördert werden.

5. AUSMASS DER FÖRDERUNG

STANDARDBRANCHEN

Folgende Branchen werden als Standardbranchen der Nahversorgung festgelegt:

Bandagisten; Bekleidungs- u. Textileinzelhandel (inkl. 2ndHand-Shops, Garne-/Handarbeitseinzelhandel, Nähzubehör u. Wolle); Bodenleger; Bucheinzelhandel; Copy-Shops (Geräte bis 30 Kopien/Min.); Dachdecker; Drogisten; Einrichtungsfachhandel; Eiseneinzelhandel (inkl. Handel mit Glas-, Porzellan-, Keramik-, Haus- und Küchengeräten); Elektrotechniker; Elektrowareneinzelhandel; Fliesenleger; Floristen; Fotoeinzelhandel; Gewerbliche Fotografen; Friseur; Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur; Gastronomie (Mitglieder der Fachgruppe Gastronomie); Glaser; Goldschmiede; Heimwerker- und Bastlerbedarf; Kaffeehäuser; Kleidermacher (inkl. Änderungsschneiderei); Kürschner; Lederwareneinzelhandel; Maler; Marktfahrer; Optiker; Papier-, Büroartikel- u. Schreibwareneinzelhandel; Parfümerieeinzelhandel; Sanitär- u. Heizungsinstallateure; Schlosser (inkl. Schlüsseldienst); Schuhmacher; Schuheinzelhandel und -service; Spengler; Spielwaren- u. Sportartikeleinzelhandel; Tabaktrafikanten; Tapezierer; Textilreiniger und Wäscher (inkl. Übernahmestelle); Tischler; Uhrmacher; Zimmermeister; Zoofachhandel.

Die Förderung für Unternehmen aus den **Standardbranchen** beträgt **10 % der Bemessungsgrundlage**. Bei einer Investition **über € 20.000,-** ist zusätzlich eine Bonifizierung möglich, wenn folgende **Qualitätskriterien** erfüllt werden:

- Vertriebs-, Einkaufs- oder Produktentwicklungskooperation
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung
- Installation eines Internet-Breitbandanschlusses, Erstellung einer Homepage
- Aufbau und Inbetriebnahme eines Web-Shops
- Vermarktung von heimischen Produkten
- Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen (zumindest eine Vollzeitkraft)
- Einführung neuer Produkt- oder Serviceleistungen
- Leistung eines Beitrages zum vorsorgenden Umweltschutz und zum nachhaltigen Wirtschaften (z.B. Investition zum Zweck der Installation eines energiesparenden Aggregats).

Bei Erfüllung von mindestens **zwei** dieser Kriterien kann ein zusätzlicher Bonus in **Höhe von 5 % der Bemessungsgrundlage**, bei Erfüllung von mindestens **vier** dieser Kriterien ein **zusätzlicher** Bonus von **10 % der Bemessungsgrundlage** gewährt werden. Insgesamt beträgt damit die maximale Förderungsintensität 20 % der Bemessungsgrundlage.

Die höchstmögliche Förderung von Unternehmen der Standardbranchen ist mit **maximal € 10.000,-** pro Unternehmen(sgruppe) **innerhalb von drei Jahren** begrenzt.

SCHWERPUNKTBRANCHEN

Folgende Branchen werden als Schwerpunktbranchen der Nahversorgung festgelegt:

Lebensmitteleinzelhandel; Fleischer; Bäcker; Konditoren (Zuckerbäcker) und **Marktviktualienhändler.**

Die Förderung für Unternehmen aus den Schwerpunktbranchen beträgt je nach örtlicher Lage:

- für Betriebe im 1. Bezirk: **10 % der Bemessungsgrundlage**
max. € 10.000,- Förderbetrag pro Unternehmen(sgruppe) innerhalb von drei Jahren
- für Betriebe in den Inneren Gürtel-Bezirken (2-9, 20): **20 % der Bemessungsgrundlage**
max. € 20.000,- Förderbetrag pro Unternehmen(sgruppe) innerhalb von drei Jahren
- für Betriebe in den Äußeren Gürtel-Bezirken (10-19, 21-23): **30 % der Bemessungsgrundlage**
max. € 30.000,- Förderbetrag pro Unternehmen(sgruppe) innerhalb von drei Jahren

Für diese fünf Schwerpunktbranchen ist bei Investitionen **über € 20.000,-** bei Erfüllung von mindestens **zwei** der oben genannten Qualitätskriterien ein zusätzlicher Bonus in **Höhe von 5 % der Bemessungsgrundlage**, bei Erfüllung von mindestens **vier** Qualitätskriterien ein **zusätzlicher** Bonus von **10 % der Bemessungsgrundlage** möglich. Die höchstmögliche Förderung beträgt bei Erfüllung der entsprechenden Bedingungen sodann:

- für Betriebe im 1. Bezirk:
max. € 20.000,- Förderbetrag pro Unternehmen(sgruppe) innerhalb von drei Jahren
- für Betriebe in den Inneren Gürtel-Bezirken (2-9, 20):
max. € 30.000,- Förderbetrag pro Unternehmen(sgruppe) innerhalb von drei Jahren
- für Betriebe in den Äußeren Gürtel-Bezirken (10-19, 21-23):
max. € 40.000,- Förderbetrag pro Unternehmen(sgruppe) innerhalb von drei Jahren

Bezieht ein Unternehmen einer der genannten Standard- oder Schwerpunktbranchen ein seit mindestens einem Jahr nachweislich leer stehendes Betriebslokal, kommt die Mindestfrist gemäß Punkt 3c nicht zur Anwendung. Zusätzlich erhält das Unternehmen einen Reaktivierungsbonus in Höhe des sich für die Investitionen bzw. Aufwendungen errechneten Förderbetrages, maximal jedoch € 5.000,--. Der Reaktivierungsbonus wird nur einmal innerhalb von drei Jahren gewährt.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme einer anderen Förderungsaktion der Stadt Wien für ein und dieselbe Maßnahme ist nicht möglich. Siehe hinsichtlich des Ausmaßes der Förderung auch Punkt 13.

6. EINREICHUNG, ENTSCHEIDUNG, AUSZAHLUNG

Die **Einreichung** muss bei der Wirtschaftsagentur Wien **vor Inangriffnahme** des zu fördernden Projektes unter Verwendung des Antragsformulars und Beifügung aller erforderlichen Prüfunterlagen vorgenommen werden. Es werden jedenfalls nur Maßnahmen, Anschaffungen und Kosten berücksichtigt, die nach dem Zeitpunkt der Einreichung anfallen. Der Wirtschaftsagentur Wien sind insbesondere auch alle vom Antragsteller im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren gewährten Beihilfen im Sinne der De-minimis-Verordnung (Punkt 2) bekannt zu geben.

Im Rahmen der Antragstellung ist ein Grobkonzept über die geplanten Maßnahmen vorzulegen, das insbesondere Angaben über die Ziele, die Realisierungsdauer, die voraussichtlichen Kosten und die Finanzierung der Maßnahmen³ enthalten muss. Die Finanzierung des Projektes muss nachweisbar gesichert sein.

Die geplanten Maßnahmen müssen insgesamt für das Unternehmen langfristig wirtschaftlich sinnvoll sein. Dies ist durch geeignete Wirtschaftlichkeitsüberlegungen, Prognosen oder detaillierte Darstellungen über Motive, Nutzen und Erwartungen darzulegen.

Entscheidung

Die Wirtschaftsagentur Wien überprüft den Antrag hinsichtlich der Einhaltung der Richtlinie und der Förderungswürdigkeit des Projektes. Dafür können zusätzlich erforderliche Unterlagen und Dokumente angefordert und allenfalls ein/e externe/r GutachterIn eingeschaltet werden. Die Anträge werden nach ihrer Qualität im Sinne der Bestimmungen dieser Richtlinie **bewertet** und nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten zur Förderung vorgeschlagen. Die **Entscheidung** über die Gewährung eines Zuschusses trifft der Magistrat der Stadt Wien auf Basis dieser Richtlinie und an Hand des Vorschlages der Wirtschaftsagentur Wien.

Auszahlung

Die **Auszahlung** erfolgt nach Abschluss des Vorhabens und der Vorlage einer unterfertigten Rechnungszusammenstellung unter Verwendung der von der Wirtschaftsagentur Wien aufgelegten Formblätter samt Rechnungen und dazugehörigen Zahlungsbelegen im Original sowie des Abschlussberichtes. Diese Unterlagen müssen spätestens **1 1/2 Jahre nach Antragstellung** vorgelegt werden. Eine spätere Einreichung der Abrechnungsunterlagen zieht den Verlust der Förderung nach sich. Der **Abschlussbericht** soll auch die wichtigsten aktuellen Daten der Unternehmensentwicklung wie Umsatz und Beschäftigtenstand enthalten. Nach positiver Überprüfung der Unterlagen erfolgt die Auszahlung der Förderung.

³ **Leasingfinanzierung** bzw. leasingähnliche Mietverträge werden nur unter folgenden Voraussetzungen akzeptiert: Anschaffungswert (exkl. MwSt.) mindestens € 3.500,--, Grundmietdauer (Kündigungsverzicht) mindestens 3 Jahre; **Ratengeschäfte**, deren Tilgungszeitraum 1 Jahr übersteigt, sind von der Förderung ausgeschlossen

7. PUBLIKATION

Im Fall einer Förderungsgewährung muss der/die FörderungswerberIn im Rahmen aller das geförderte Vorhaben berührenden PR- und Marketingaktivitäten die Förderung durch den Hinweis „Gefördert aus Mitteln der Stadt Wien durch die Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.“ nennen und das Logo der Wirtschaftsagentur Wien dort anbringen, wo es sinnvoll und nach verkehrsüblicher Auffassung zumutbar ist.

8. AUFBEWAHRUNG VON UNTERLAGEN, EINSICHTNAHME DURCH DIE WIRTSCHAFTSAGENTUR WIEN. EIN FONDS DER STADT WIEN.

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag übermittelten und sämtliche dafür relevanten Unterlagen sowie ferner Unterlagen der Wirtschaftsagentur Wien, die für die Gewährung der Förderung und deren Administration relevant sind und dem/der FörderungswerberIn von der Wirtschaftsagentur Wien übermittelt wurden, ordnungsgemäß, sorgfältig und in zweckmäßiger Form über einen Zeitraum von zehn Jahren ab der Schlusszahlung der Förderung aufzubewahren.

Diese Aufbewahrungspflicht umfasst insbesondere Unterlagen, die aufschlussreich sind

- für den Wirtschaftssektor, in dem der/die FörderungswerberIn tätig ist,
- für die Einordnung des/der Antrag stellenden Unternehmen/s als kleines Unternehmen im Sinn von Punkt 3d,
- hinsichtlich der für die Förderungsbemessung herangezogenen Brutto- und Nettobeträge,
- für die allfällige Exportorientiertheit des geförderten Unternehmens,
- für die Höhe des jeweiligen Förderbetrages und die Dauer der Förderperiode,
- hinsichtlich der im Antrag angegebenen anderen De-minimis-Beihilfen, die im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren gewährt wurden.

Der/die FörderungswerberIn ist innerhalb der Aufbewahrungsfrist verpflichtet der Wirtschaftsagentur Wien, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Kontrollamt der Stadt Wien oder deren Beauftragten diese Unterlagen auf Verlangen jederzeit im Original oder als Kopien zur Verfügung zu stellen und zu übermitteln.

Der Wirtschaftsagentur Wien, der Magistrat der Stadt Wien, das Kontrollamt der Stadt Wien oder deren Beauftragte sind innerhalb der Aufbewahrungsfrist berechtigt, jederzeit von dem/der FörderungswerberIn zu verlangen, dass alle vorgenannten Unterlagen elektronisch übermittelt werden und/oder in elektronischer Form einsehbar sind.

9. DATENSCHUTZ

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, hinsichtlich aller ihn/sie betreffenden Daten, die

- im Ansuchen um Gewährung der Förderung enthalten sind oder
- bei der Abwicklung oder der Kontrolle der Förderung anfallen,

alle Erklärungen abzugeben, die nach dem Datenschutzrecht für die Zulässigkeit einer Verwendung der Daten i.S.d. § 7 DSchG 2000, insbesondere

- einer automationsunterstützten Verarbeitung oder
- einer Übermittlung an
 - den Magistrat, das Kontrollamt oder andere Organe oder Einrichtungen, insbesondere Förderstellen der Stadt Wien,
 - Organe oder Einrichtungen, insbes. Förderungsstellen der Republik Österreich oder eines Bundeslandes der Republik Österreich oder
 - Organe oder Einrichtungen der Europäischen Union

erforderlich sind. Insbesondere verpflichtet sich der/die FörderungswerberIn,

- hinsichtlich nicht-sensibler Daten die Zustimmung gemäß § 8 Abs 1 Z 2 DSchG 2000 und
- hinsichtlich sensibler Daten die Zustimmung gemäß § 9 Z 6 DSchG 2000

zu erteilen; dies insbes. durch Unterfertigung der ihm/ihr von der Wirtschaftsagentur Wien übermittelten Urkunden.

Der/die FörderungswerberIn hat das Recht, seine/ihre Zustimmungserklärungen jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Wirtschaftsagentur Wien zu widerrufen; im Fall des Widerrufs einer Zustimmungserklärung werden alle Datenverwendungen, welche ohne die betreffende Zustimmung unzulässig sind, unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der Wirtschaftsagentur Wien eingestellt.

Der Widerruf einer Zustimmungserklärung durch den/die FörderungswerberIn kann zum Widerruf der Zuerkennung der Förderung und zur Rückforderung bereits ausbezahlter Zuschüsse führen.

10. WIDERRUF

Die Zuerkennung des Zuschusses ist bis zu drei Jahre nach der Auszahlung zu widerrufen, wenn einer der folgenden Punkte zutrifft:

- der Zuschuss zweckwidrig verwendet wurde,
- sich Angaben über Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, nachträglich als unvollständig oder unrichtig herausstellen,
- der zeitliche Ablauf des Projektes sich ohne Angabe stichhaltiger Gründe wesentlich verzögert oder das Projekt abgebrochen wird,
- Kontrollen durch die Wirtschaftsagentur Wien, den Magistrat der Stadt Wien, das Kontrollamt der Stadt Wien oder deren Beauftragte verweigert oder behindert werden,
- der Betrieb des/der Förderungswerbers/In veräußert, stillgelegt, auf Dauer eingestellt oder das geförderte Unternehmen liquidiert wird.

- geförderte Objekte, Anlagen oder Gegenstände (auch teilweise) veräußert oder sonst wie weitergegeben bzw. zum Gebrauch überlassen werden,
- die gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Unternehmens durch den/die EinreicherIn wegfallen,
- die Gewerbeberechtigung zurückgelegt wird.

Ist das Projekt in konkrete (insbesondere zeitlich aufeinander folgende) Abschnitte teilbar, denen jeweils bestimmte Förderungssummen zugeordnet werden können, und liegt der Widerrufsgrund nur bezüglich einzelner Abschnitte vor, so kann der Widerruf auf die diesen Abschnitten entsprechende Förderung beschränkt werden. Wenn den/der FörderungswerberIn ein grobes Verschulden an der Realisierung eines Widerrufsgrundes trifft, ist die gesamte Förderung zu widerrufen.

11. RÜCKZAHLUNG

Im Falle des Widerrufs ist der Zuschuss (ggf. anteilig) binnen zwei Wochen nach Zustellung der Verständigung über den Widerruf zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen; die Zinsen werden vom Zeitpunkt der Zuzählung bis zur Rückzahlung berechnet, wobei ein Zinssatz in jener Höhe zur Anwendung gelangt, die dem Erlass der Magistratsdirektion vom 21. Juli 2010, MDS-K-876/10 bzw. einer an dessen Stelle tretenden Rechtsgrundlage entspricht.

12. MELDEPFLICHT

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, das Hervorkommen oder Auftreten von Widerrufsgründen der Magistratsabteilung 5 – Finanzwesen, 1082 Wien, Ebendorferstraße 2, bzw. der Wirtschaftsagentur Wien unverzüglich schriftlich bekannt zugeben – bei Einhaltung dieser Verpflichtung kann von einer Verzinsung gem. Punkt 11 abgesehen werden.

13. RECHTSGRUNDLAGE / ANSPRUCH

Eine Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf Basis dieser vom Wiener Gemeinderat am 14.12.2012 unter Pr. Z. 03523-2012/0001-GFW beschlossener Richtlinie. Das Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien ist ermächtigt – je nach budgetärer Ausstattung – die in der Richtlinie festgelegte Förderungshöhe um bis zu 50 % zu kürzen; dazu ist das folgende Procedere vorgesehen:

- Innerhalb der ersten fünf Tage eines jeden Kalenderquartals werden
 - die Gesamthöhe der bis zum Ablauf des vorhergehenden Kalenderquartals (im Folgenden: „Vergleichsstichtag“) im betreffenden Kalenderjahr vom Präsidium des Wiener Wirtschaftsförderungsfonds empfohlenen Förderungen ermittelt,
 - der so ermittelte Betrag jener Summe gegenübergestellt, die bei gleichmäßiger rechnerischer Verteilung der für das betreffende Kalenderjahr vorgesehenen Budgetmittel über das gesamte Kalenderjahr auf den Zeitraum bis zum Vergleichsstichtag entfallen würde, und
 - die Gesamthöhe jener Fördermittel festgestellt, die aufgebracht werden müsste, um alle am Vergleichsstichtag beantragten, aber noch nicht empfohlenen Förderungen zu bedienen.
- Ergibt diese Gegenüberstellung, dass die noch zur Verfügung stehenden Budgetmittel mutmaßlich nicht ausreichen werden, um die bereits eingebrachten, aber noch nicht empfohlenen Förderanträge sowie die noch zu erwartenden genehmigungsfähigen Förderanträge zu bedienen, so kann bezüglich der am Vergleichsstichtag noch nicht empfohlenen Förderanträge die oben angeführte Kürzung vorgenommen werden.

Auf Gewährung von Förderungsmitteln besteht kein Rechtsanspruch.

Geltungszeitraum dieser Richtlinie ist vom 1.1.2013 bis 30.6.2013.

14. INFORMATIONEN / ANTRAGSUNTERLAGEN



Ein Fonds der
Stadt Wien

Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.

☒	1010 Wien, Ebendorferstraße 2 U2 Rathaus oder Straßenbahn 1, 2 und D		
📞	1/ 4000/86781 und 86774	e-mail	groissmayer@wirtschaftsagentur.at
FAX	1/ 4000/24690	Internet	http://www.wirtschaftsagentur.at